

Erklärung über die Mitwirkungspolitik der swisspartners Versicherung AG (im Folgenden «swisspartners»)

Gemäss Art. 367 h Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) haben Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten und öffentlich bekannt zu machen oder eine unmissverständliche Erklärung abzugeben, warum sie eine oder mehrere der Anforderungen nicht erfüllen.

swisspartners ist aus folgenden Gründen nicht verpflichtet, die oben genannten Informationen zur Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen:

Im Direktbestand werden von swisspartners keine Aktien an börsennotierten Gesellschaften gehalten. Entsprechend besteht nicht die Frage der Möglichkeit zur Mitwirkung in dieser Hinsicht.

In Bezug auf die einzelnen Lebensversicherungsverträge wird die jeweilige Vermögensverwaltung auf sämtlichen Policenkonten von Vermögensverwaltern bzw. Vermögensverwaltungsgesellschaften wahrgenommen. Entsprechend hat swisspartners weder bei Aufsetzung noch bei der Verwaltung eine Mitwirkungsfunktion. Einzig im Rahmen der sogenannten «Investment Integrity» kommt swisspartners hinsichtlich der Einhaltung der vom Kunden vorgegebenen Anlagestrategien eine Überwachungsfunktion zu.

Für die in den Lebensversicherungspolicen allfälligen enthaltenen börsenkotierten Aktien und Fonds wird auf die von den Vermögensverwaltern und Fondsgesellschaften zur Verfügung gestellten Informationen zur Mitwirkungspolitik verwiesen.

Stand März 2024